

Drucksache Nr.: 260/2017

Dezernat II

Federführend: Abteilung Behinderte,
Senioren und
Betreuung

Anlagen:

Az.: 420 GK

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Senioren	28.09.2017	Ö	zur Vorberatung
Hauptausschuss	19.10.2017	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	24.10.2017	Ö	zur Beschlussfassung

**Abschluss einer "Vereinbarung über den Betrieb und die Arbeit von
Pflegestützpunkten sowie zur regionalen Zusammenarbeit gemäß § 14 des
Landesrahmenvertrages"**

Antrag:

Der Stadtrat stimmt dem Abschluss der „Vereinbarung über den Betrieb und die Arbeit von Pflegestützpunkten sowie zur regionalen Zusammenarbeit gemäß § 14 des Landesrahmenvertrages zwischen den Trägern der Pflegestützpunkte und den Trägern der Fachkräfte der Beratung und Koordinierung“ zu.

Begründung:

Im Land Rheinland-Pfalz bestehen seit den Jahren 2008 und 2009 insgesamt 135 Pflegestützpunkte. Dabei wurde auf die vorhandenen vernetzten Strukturen der Beratungs- und Koordinierungsstellen nach dem Landesgesetz zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur (LPflegeASG) zurückgegriffen.

Die Zusammenarbeit der Beteiligten auf Landesebene und in den Landkreisen und kreisfreien Städten wurde durch vertragliche Vereinbarungen geregelt.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 01.09.2009 dem Abschluss des Pflegestützpunktvertrags für die Stadt Neustadt an der Weinstraße zugestimmt.

Die Grundlage bildete der Landesrahmenvertrag über die Errichtung, die Arbeit und Finanzierung von Pflegestützpunkten in Rheinland-Pfalz, der seit 01. Januar 2009 Anwendung fand.

Zum 01.01.2016 ist der Landesrahmenvertrag über die Arbeit und Finanzierung von Pflegestützpunkten nach § 7 c Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) vom 30.05.2016 in Kraft getreten, mit dem die Träger der Pflegestützpunkte gesetzlichen Änderungen Rechnung getragen und Erkenntnisse aus der seit 2009 praktizierten Zusammenarbeit eingebracht haben.

Die bisher gültigen Stützpunktverträge sind daher zu überarbeiten und an die Regelungen des neuen Landesrahmenvertrags anzupassen.

Zur Gewährleistung einer landesweit einheitlichen Struktur haben die Pflege- und Krankenkassen, die kommunalen Spitzenverbände und das Land Rheinland-Pfalz als Träger der Pflegestützpunkte einen Mustervertrag erarbeitet.

Der Mustervertrag wurde an die regionalen Strukturen der Stadt Neustadt an der Weinstraße angepasst und ist Grundlage der zu treffenden Vereinbarung gemäß § 14 des Landesrahmenvertrages.

Der Abschluss des Stützpunktvertrags ist Voraussetzung für den weiteren Betrieb und die Arbeit in den Pflegestützpunkten sowie die Zusammenarbeit der Pflegestützpunkte untereinander in der Stadt Neustadt an der Weinstraße.

Im Rahmen der Pflichtaufgabe werden die für den Betrieb der Pflegestützpunkte erforderlichen Aufwendungen von der Stadt Neustadt an der Weinstraße zu 25 v. H. getragen (§ 7 c Abs. 4 S. 2 SGB XI, § 11 des Landesrahmenvertrags, § 5 des Stützpunktvertrags); weitere 25 v. H. trägt das Land Rheinland-Pfalz, 50 v. H. die gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen.

Die anfallenden Personalkosten werden vom Land Rheinland-Pfalz und den Pflege- und Krankenkassen ohne Beteiligung der Stadt Neustadt an der Weinstraße finanziert.

Der Vertrag entspricht den mustervertraglich abgestimmten Vorgaben. Er soll zum 01.07.2017 mit einer unbefristeten Laufzeit in Kraft treten. Mit Abschluss der Vereinbarung werden die Regelungen des bisherigen Vertrags vom 01.01.2009 ersetzt und treten außer Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, 13.09.2017

Oberbürgermeister